

18. Wahlperiode

Wahl

Wahl von vier Abgeordneten zu Vertreterinnen und Vertretern Berlins für die 41. Ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 29. Juni bis 1. Juli 2021 in Erfurt

Regierender Bürgermeister
SKzl - III A
Telefon: 926-2340

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über
Senatskanzlei - G Sen -

Wahl
von vier Abgeordneten zu Vertreterinnen und Vertretern Berlins für die
41. Ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages
vom 29. Juni bis 1. Juli 2021 in Erfurt

Das Abgeordnetenhaus wählt für die 41. Ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 29. Juni bis 1. Juli 2021 in Erfurt

vier Abgeordnete

als Vertreter Berlins.

Begründung:

Nach § 6 Absatz 2 der Satzung des Deutschen Städtetages ist Berlin in der Hauptversammlung des Deutschen Städtetages mit acht Delegierten vertreten.

Da nach der Satzung des Deutschen Städtetages die Hälfte der zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter aus vom Volk gewählten Gemeindevertreterinnen und –vertretern bestehen soll, wird das Abgeordnetenhaus gebeten, wie bisher vier der zu benennenden acht Vertreterinnen und Vertreter für die 41. Ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Erfurt zu wählen.

Für die anderen vier zu benennenden Vertreterinnen und Vertreter wird der Regierende Bürgermeister den Rat der Bürgermeister um Vorschläge bitten.

Außerdem haben in der Hauptversammlung des Deutschen Städtetages der Regierende Bürgermeister als Präsidiumsmitglied des Deutschen Städtetages sowie die vier Berliner Mitglieder des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages Stimmrecht – je zwei Vertreterinnen und Vertreter des Abgeordnetenhauses und des Senats.

Zur 40. Ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages 2019 in Dortmund wurden vom Abgeordnetenhaus

Frau Abgeordnete Dr. Clara West (SPD)
Herr Abgeordneter Stephan Schmidt (CDU)

Herr Abgeordneter Carsten Schatz (Die Linke)
Frau Abgeordnete Antje Kapek (Bündnis 90/Die Grünen)
benannt.

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Deutschen Städtetages und wird vom Präsidium alle zwei Jahre einberufen.

Die Hauptversammlung wählt gemäß § 9 Absatz 1 der Satzung den Präsidenten/die Präsidentin, den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin und seine/ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen für jeweils 2 Jahre.

Ein Auszug aus der Satzung des Deutschen Städtetages und ein voraussichtlicher Zeitplan für die 41. Ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages sind als Anlagen beigefügt.

Berlin, den 1. Februar 2021

Michael Müller
Der Regierende Bürgermeister

Auszug aus der Satzung Deutscher Städtetag
in der Fassung vom 4. Juni 1987

§ 6
Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Deutschen Städtetages. Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Präsidium alle zwei Jahre einberufen. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn der Hauptausschuss oder das Präsidium es beschließt oder wenn ein Viertel der unmittelbaren Mitgliedstädte es unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte verlangt. Die Hauptversammlung beschließt über die ihr vom Hauptausschuss unterbreiteten Angelegenheiten von besonderer Bedeutung; ihr obliegen insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 6 Abs. 6),
- b) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 2 Abs. 5),
- c) die Berufung von Ehrenmitgliedern (§ 2 Abs. 7),
- d) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und weiterer Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 9 Abs. 1),
- e) die Hauptversammlung beschließt ferner über Anträge, die von mindestens zwanzig Stimmberechtigten der Hauptversammlung oder von einem Mitgliedverband gestellt werden.

(2) Zur Hauptversammlung können mit Stimmrecht entsenden:

- a) jede unmittelbare Mitgliedstadt

bis 250 000 Einwohner	2 Abgeordnete
250 000 bis 500 000 Einwohner	4 Abgeordnete
500 000 bis 1 000 000 Einwohner	6 Abgeordnete
über 1 000 000 Einwohner	8 Abgeordnete

- b) jeder Mitgliedverband aus seinen Mitgliedgemeinden, die mittelbare Mitglieder des Deutschen Städtetages sind,

bis 250 000 Einwohner	2 Abgeordnete
250 000 bis 500 000 Einwohner	4 Abgeordnete
500 000 bis 1 000 000 Einwohner	6 Abgeordnete
1 000 000 bis 2 000 000 Einwohner	8 Abgeordnete
über 2 000 000 Einwohner	12 Abgeordnete

- c) jedes außerordentliche Mitglied zwei Abgeordnete.

Die Hälfte der Abgeordneten soll aus vom Volk gewählten Gemeindevertretern/Gemeindevertreterinnen (Stadtverordneten, Ratsherren/Ratsfrauen, Gemeinderäten/Gemeinderätinnen) bestehen.

(3) Die Mitglieder des Hauptausschusses (§ 7 Abs. 2) und des Präsidiums (§ 8 Abs. 2) sind zur Hauptversammlung stimmberechtigt.

(4) Die Beigeordneten des Deutschen Städtetages, die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen der Mitgliedverbände sowie die Vorsitzenden von Fachausschüssen, die nicht nach Abs. 2 oder 3 stimmberechtigt sind, nehmen an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teil.

(5) Die Einladung zur Hauptversammlung mit der vorläufigen Tagesordnung muss den unmittelbaren Mitgliedstädten, den Mitgliedverbänden, den außerordentlichen Mitgliedern, ferner den Stimmberechtigten gemäß Abs. 2 und 3 sowie den Beratern/Beraterinnen gemäß Abs. 4 sechs Wochen vorher übersandt werden.

Mit der Einladung ist folgendes bekannt zu geben:

- a) Die Stimmrechte gemäß Abs. 2;
- b) die Aufforderung, die Abgeordneten gemäß Abs. 2 und ihre Anschrift unverzüglich der Hauptgeschäftsstelle zu benennen;
- c) die Aufforderung, die Abgeordneten gemäß Abs. 2 unmittelbar zu benachrichtigen;
- d) der Hinweis, dass das Stimmrecht von Abgeordneten gemäß Abs. 2, die nicht spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung der Hauptgeschäftsstelle bekannt gegeben sind, verfällt, ohne dass dadurch die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung berührt wird.

(6) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen bedarf es der Anwesenheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten, wobei gemäß § 5 Abs. 3 auf einen anderen Stimmberechtigten/eine andere Stimmberechtigte übertragene Stimmen mitzählen. In einer zweiten Sitzung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten über Satzungsänderungen beschlossen werden, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen ist. Über Satzungsänderungen darf nur beschlossen werden, wenn die steuerliche Seite im Benehmen mit dem Finanzamt geklärt ist, es sei denn, dass die beabsichtigte Satzungsänderung offensichtlich die steuerrechtliche Stellung des Deutschen Städtetages nicht berührt.

§ 7 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss wird vom Präsidium einberufen. Er beschließt über die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die Hauptversammlung überweist, sowie über die Angelegenheiten von erheblicher finanzieller Bedeutung, die den Deutschen Städtetag für länger als ein Jahr verpflichten; ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über

- a) den Einspruch gegen Entscheidungen des Präsidiums bei der Aufnahme von Mitgliedern (§ 2 Abs. 3),
- b) die Beiträge der Mitglieder (§ 3 Abs. 2),
- c) dringende Angelegenheiten anstelle der Hauptversammlung (§ 5 Abs. 7),
- d) Einberufung von außerordentlichen Hauptversammlung (§ 6 Abs. 1),
- e) die Vorschläge an die Hauptversammlung für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und der weiteren Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 9 Abs. 1),
- f) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums (§ 8 Abs. 2),
- g) die Einsetzung von Fachausschüssen und die Zahl ihrer Mitglieder (§ 10 Abs. 1),
- h) die Wahl des Hauptgeschäftsführers/der Hauptgeschäftsführerin (§ 11 Abs. 3),
- i) die Anstellung von Beigeordneten der Hauptgeschäftsstelle (§ 11 Abs. 3), die Bestellung eines/einer Beigeordneten zum stellvertretenden Hauptgeschäftsführer/zur stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin (§ 11 Abs. 2),
- k) den Haushalts- und Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung der Hauptgeschäftsstelle (§ 12 Abs. 1).

(2) Der Hauptausschuss besteht aus

- a) dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und den weiteren Stellvertretern/Stellvertreterinnen des Präsidenten/der Präsidentin (§ 9 Abs. 1),
- b) den nach Abs. 3 entsandten Hauptausschussmitgliedern,
- c) den nach Abs. 4 zugewählten Hauptausschussmitgliedern und
- d) dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin.

(3) Die Mitgliedverbände entsenden:

ein Hauptausschussmitglied auf je angefangene 400 000 Einwohner in der Gesamtheit der Mitgliedstädte des Mitgliedverbandes, die dem Deutschen Städtetag unmittelbar angehören,

ein Hauptausschussmitglied auf je angefangene 400 000 Einwohner in der Gesamtheit der Mitgliedstädte des Mitgliedverbandes, die dem Deutschen Städtetag unmittelbar angehören.

Die Mitgliedstadt Berlin entsendet vier Hauptausschussmitglieder, die Mitgliedstadt Hamburg entsendet drei Hauptausschussmitglieder.

Die Mitgliedschaft dieser Hauptausschussmitglieder besteht, bis sie durch Mitteilung der entsendenden Stelle an die Hauptgeschäftsstelle oder gemäß § 5 Abs. 6 endet. Die unter abs. 2 Buchst. a) aufgeführten Mitglieder des Hauptausschusses müssen unter den von den Mitgliedverbänden zu entsendenden Hauptausschussmitgliedern sein.

Vom Volke gewählte Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen im Sinne von § 6 Abs. 2 sollen in angemessenem Umfang bei der Entsendung berücksichtigt werden.

(4) Der Hauptausschuss kann sich durch Zuwahl von bis zu 15 Personen ergänzen. Die Wahlzeit der zugewählten Mitglieder beträgt, soweit sie nicht vorher durch eine Entsendung nach Abs. 3 oder gemäß § 5 Abs. 6 endet, vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(5) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Hauptausschusses die in § 6 Abs. 4 bezeichneten Personen teil.

§ 9

Vertretung des Deutschen Städtetages

(1) Auf Vorschlag des Hauptausschusses wählt die Hauptversammlung aus der Mitte des Präsidiums für die Zeit bis zum Ende der nächsten ordentlichen Hauptversammlung den Präsidenten/die Präsidentin, einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin und weiter Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

...

Organisatorische Hinweise für die Hauptversammlung vom 29. Juni bis 1. Juli 2021 in Erfurt

Das Motto der Hauptversammlung lautet:

WAS DAS LEBEN AUSMACHT.
Die Städte in Deutschland


Voraussichtlicher Zeitplan

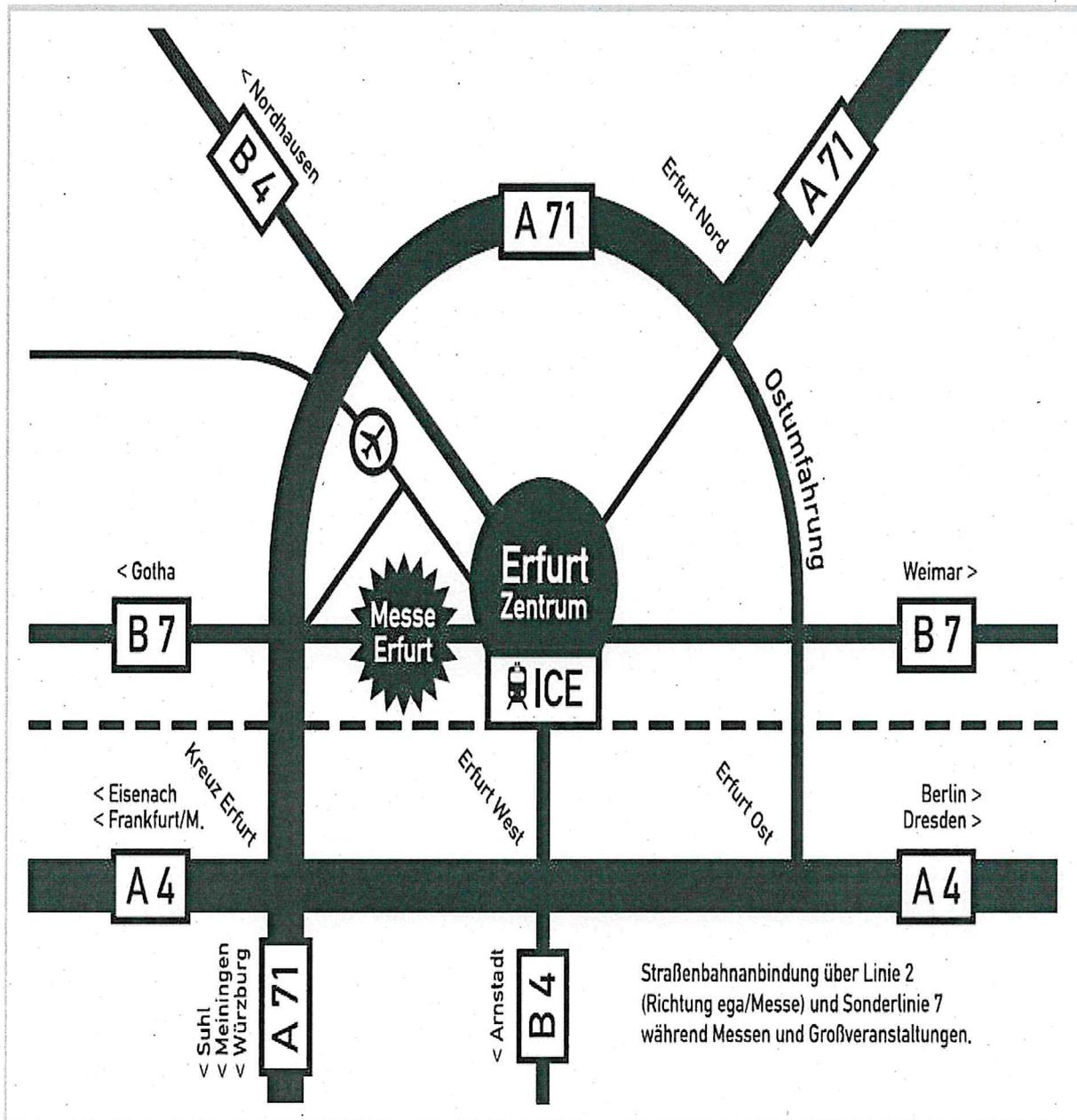
Dienstag, 29. Juni 2021	
9:30 Uhr	Gruppenbesprechungen des Präsidiums
11:00 Uhr	Sitzung Präsidium
14:00 Uhr	Gruppenbesprechungen des Hauptausschusses
15:30 Uhr	Hauptausschusssitzung
17:00 Uhr	Gruppenbesprechungen der Hauptversammlung
18:30 Uhr	Ausklang in der Messe
19:30 Uhr	Einladung zum virtuellen Besuch des BUGA Geländes
Mittwoch, 30. Juni 2021	
10:00 Uhr	Hauptversammlung I. Teil
14:45 Uhr	Foren und Exkursionen
19:30 Uhr	Abendempfang der Landeshauptstadt Erfurt
Donnerstag, 1. Juli 2021	
9:30 Uhr	Hauptversammlung II. Teil
ca. 11:45 Uhr	Ende

Tagungsort

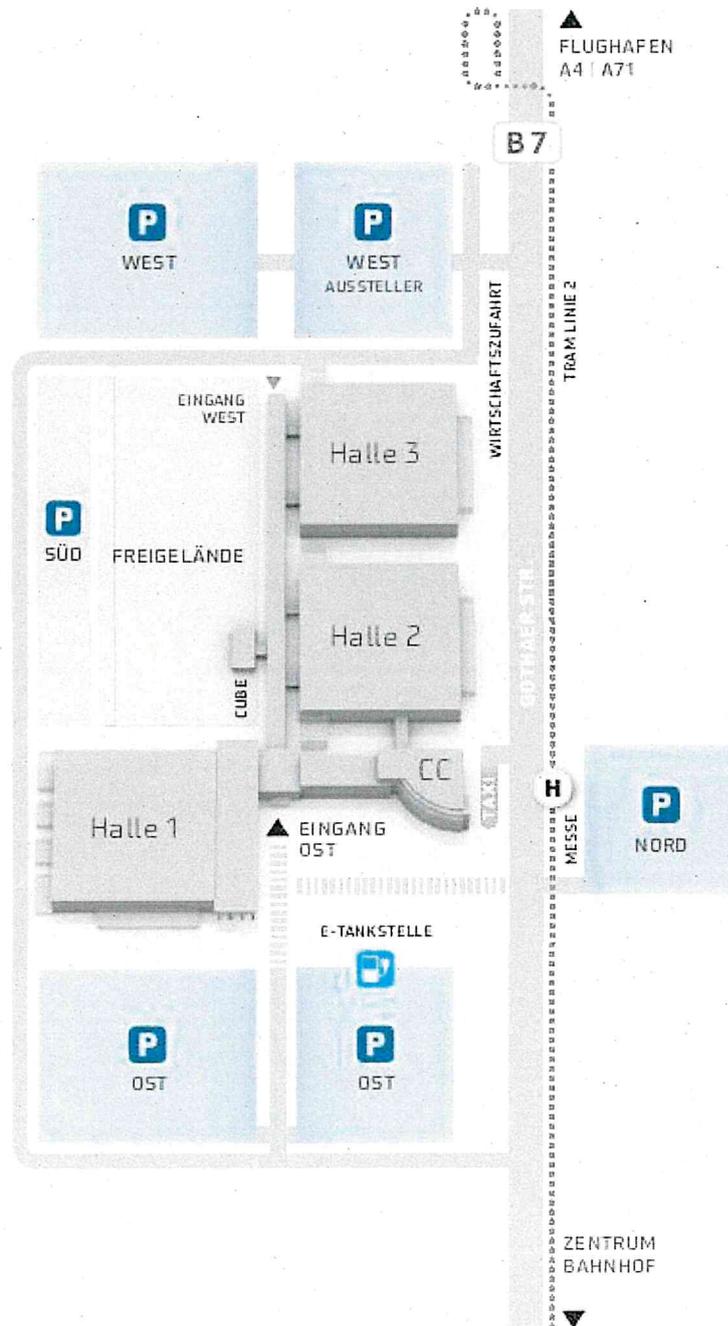
Messe Erfurt GmbH
Gothaer Str. 34
99094 Erfurt

Anfahrtshinweise

<https://www.messe-erfurt.de/besucher/anreise-unterkunft/anfahrt-parken/>



Die Straßenbahnlinie 2 fährt im 10-Minuten-Takt vom Anger (Zentrum) bis zum Messegelände. Ein P+R-Parkplatz neben dem Messegelände ermöglicht ein vereinfachtes Parken mit anschließendem Weitertransport mit der Straßenbahnlinie 2.



DB-Veranstaltungsticket

Der Deutsche Städtetag bietet den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Hauptversammlung 2021 Sonderkonditionen des Deutschen Städtetages für die Anreise mit der Deutschen Bahn an:

Mit dem Angebot des Deutschen Städtetages und der Deutschen Bahn profitieren Sie von attraktiven Konditionen: Reisen Sie mit dem **Veranstaltungsticket** zum bundesweiten Festpreis, von jedem DB-Bahnhof.

Veranstaltungsticket einfache Fahrt mit Zugbindung (solange der Vorrat reicht):

2. Klasse 49,50 Euro / 1. Klasse 80,90 Euro

Veranstaltungsticket einfache Fahrt vollflexibel (immer verfügbar):

2. Klasse 67,50 Euro / 1. Klasse 98,90 Euro

Beim Veranstaltungsticket (Reisestrecke größer als 100 km) ist das **Cityticket** in über 120 deutschen Städten im jeweiligen Geltungsbereich inklusive.

[Mehr Informationen zum Veranstaltungsticket](#)

Hier geht es zur Buchung:

<https://www.bahn.de/p/view/bahnbusiness/buchung/veranstaltungsticket/veranstaltungsticket.shtml>

Hotelinformationen

Die Stadt Erfurt hat für die Delegierten Hotelzimmerkontingente eingerichtet. Bitte nehmen Sie Ihre Hotelreservierung **rechtzeitig bis zum 23.04.2021** über das eingerichtete Buchungsportal der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH (Kongressbüro) über den folgenden Buchungslink vor:

<https://www.erfurt-tourismus.de/deutscher-staedtetag-2021>

Kontaktdaten

Erfurt Tourismus und Marketing GmbH (Kongressbüro)

Benediktspatz 1

99084 Erfurt

Tel.: 0361 66 400 230

E-Mail: tagungen@erfurt-tourismus.de

WLAN

Es wird in der Messe Erfurt ein kostenfreies WLAN zur Verfügung stehen.

Unterstützungsbedarf

Wenn Sie Unterstützung (Rollstuhlfahrer/in, Hilfsmittel, Begleitung) benötigen, wenden Sie sich bitte direkt an info@staedtetag2021.de